

Gemäß § 33 BRWO ist das Wahlergebnis vom Wahlvorstand im Betrieb kundzumachen, ferner dem/der BetriebsinhaberIn, dem zuständigen Arbeitsinspektorat, der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte und der zuständigen Gewerkschaft mitzuteilen. **Dazu bitte die Formulare BR 11 und BR 12 verwenden.**

Niederschrift

über die Vorgänge bei der Wahl des
ArbeiterInnen-*/Angestellten-*/Gemeinsamen* Betriebsrates

Firmenname

Anschrift

Postleitzahl

| | |
|--------|--------------------------|
| Datum: | Beginn der Wahlhandlung: |
|--------|--------------------------|

Wahllokal:

Anwesende Mitglieder des Wahlvorstandes (der Wahlkommission)

Vorsitzende/r:

BeisitzerIn:

BeisitzerIn:

Anwesende WahlzeugInnen

für die WählerInnengruppe:

für die WählerInnengruppe:

für die WählerInnengruppe:

Vor Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, dass die Wahlurne leer war.

Es gaben zunächst die Mitglieder des Wahlvorstandes (der Wahlkommission), danach die WahlzeugInnen, soweit sie wahlberechtigt waren, sodann die übrigen WählerInnen nach der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab; schließlich wurden die von den abwesenden WählerInnen eingesandten Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt.

Beschlüsse des Wahlvorstandes (der Wahlkommission):

Nachstehende WählerInnen wurden zur Stimmabgabe nicht zugelassen

Fortlaufende Zahl des WählerInnenverzeichnisses

Begründung

| | | | |
|---|--|--|--|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |

Weitere Beschlüsse des Wahlvorstandes (der Wahlkommission) über besondere Vorfälle:

.....
.....

Anzahl der Wahlkuverts, zu denen die Wahlkarte fehlte:

Nachdem die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war, alle bis dahin erschienenen WählerInnen ihre Stimme abgegeben hatten und die gültig eingesendeten Wahlkuverts der zur brieflichen

Stimmabgabe Berechtigten in die Wahlurne gelegt wurden, wurde die Wahlhandlung um Uhr für geschlossen erklärt.

Im Wahllokal verblieben nur die Mitglieder des Wahlvorstandes (der Wahlkommission) und die WahlzeugInnen.

Nach Entleerung der Wahlurne und Zählung der abgegebenen Wahlkuverts wird die Übereinstimmung der Anzahl derselben mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen WählerInnen festgestellt.*

Es wird festgestellt, dass die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts um größer/kleiner* ist als die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen WählerInnen. Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, dass

.....
.....

Es wurden somit insgesamt Wahlkuverts abgegeben.

Sodann wurden die Wahlkuverts geöffnet, anschließend die Stimmzettel entnommen.

